

folgte, den Zweck nämlich, daß sich die Gläubiger der Ehegatten ausländisches statt einheimisches eheliches Güterrecht entgegenzuhalten hätten.

Wollen die Rekurrenten im Kanton Zürich ihr internes Güterrecht auch gegenüber Dritten wirken lassen, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich dem § 615 des PrGB des Kantons Zürich zu unterwerfen und danach um gerichtliche Bewilligung für die Abänderung des gesetzlichen zürcherischen Güterstandes einzukommen.

3. Nach dem Gefagten wäre der vorliegende Rekurs sogar dann abzuweisen, wenn die Rekurrenten als in Zürich domiliziert zu betrachten wären. Nun behaupten aber die Rekurrenten selber nicht, ihr ordentlicher Wohnsitz befinde sich in Zürich, sondern sie erklären, in Berlin domiliziert zu sein und in Zürich lediglich eine Geschäftsniederlassung zu besitzen, an welcher die Ehefrau als Geschäftsfrau den Beruf einer Porträtmalerin ausübe. Wird aber hierauf abgestellt, so kann die zürcherische Geschäftsniederlassung rechtliche Bedeutung nur mit Bezug auf die aus dem zürcherischen Geschäftsbetriebe der Ehefrau resultierenden Rechtsverhältnisse beanspruchen. Für die ehегüterrechtlichen Verhältnisse dagegen ist nicht die Geschäftsniederlassung des einen der Ehegatten, sondern das eigentliche eheliche Domizil maßgebend. Und da nun nach der eigenen Darstellung der Rekurrenten im Kanton Zürich kein solches eheliches Domizil besteht, so ist für eine Maßnahme der Art, wie sie die Rekurrenten verlangen, überhaupt kein Raum. Denn die Publikation ehегüterrechtlicher Verträge kann nur am ehelichen Wohnsitz geschehen; es gibt keinen Rechtsfag, nach welchem ein ehегüterrechtlicher Vertrag an beliebigen, außerhalb des ehelichen Wohnsitzes gelegenen Orten unter gerichtlicher Mitwirkung veröffentlicht werden könnte. Solche rechtlich bedeutungslose Akte sind vielmehr der privaten Tätigkeit der Parteien überlassen.

4. — Endlich wäre der Rekurs auch deshalb abzuweisen, weil die Rekurrenten von den Zürcher Gerichten etwas rechtsummögliches verlangen. Wie die Appellationskammer des Obergerichts in Erwägung 4 ihres Entscheides ausführt, gibt es nämlich im Kanton Zürich überhaupt kein Güterrechtsregister; eine Eintragung, wie

sie die Rekurrenten verlangen, ist dort also rechtlich gar nicht möglich.

Werden im Kanton Zürich Abweichungen vom ehelichen Güterrechte gerichtlich bewilligt, so werden sie nicht in ein Register eingetragen, sondern dem Prinzip der Publizität wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und in geeigneten Tageszeitungen Genüge geleistet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

48. Urteil vom 1. Juni 1910 in Sachen Zucker gegen Göbel.

Anwendung des Art. 2 BG betr. ziv. V. d. N. u. A. auf Erbstreitigkeiten: maßgebend ist dabei der letzte Wohnort des Erblassers, nicht der Wohnort des mit einer Klage in Anspruch genommenen Erben. — Unanwendbarkeit des erwähnten Bundesgesetzes auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der in ihrem Heimatkanton domizilierten Personen, da diese nicht als «Niedergelassene» oder «Aufenthalter» «aus andern Kantonen» im Sinne des Art. 1 erscheinen. Voraussetzungen der Existenz eines vom Bundesgericht zu lösenden positiven Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichten verschiedener Kantone: die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines solchen genügt nicht.

A. — Im Jahre 1899 verstarb in Schaffhausen der Apotheker Otto Göbel von Schaffhausen, mit Hinterlassung von drei Kindern und seiner Ehefrau Margaretha geb. Albers. Über den Nachlaß wurde vom Waisenamt Schaffhausen ein Inventar aufgenommen. Auf eine Vermögensteilung und Sicherstellung wurde seitens der Kinder Göbel verzichtet. Der gesamte Nachlaß verblieb der Witwe Göbel zur Nutzung und Verwaltung. Im Jahre 1900 verstarb der ältere Sohn Alfred. Die Mutter zog mit den übrigen Kindern in der Folge nach Zürich und deponierte den Nachlaß teilweise bei der Kreditanstalt Zürich. Am 24. August leiteten die Mutter Göbel, die inzwischen nach Berlingen verzogen

war, und der jüngere Sohn Otto, zur Zeit in Davos, gegen die Tochter Alice, verheiratete Zücker, wohnhaft in Zürich, Klage auf Feststellung und Teilung des Nachlasses ein. Das Rechtsbegehren ging speziell dahin, daß die Vorempfänge der Beklagten auf 43,052 Fr. 80 Cts. festzusetzen seien und daß sie verpflichtet sei, das zu viel Empfangene wieder in die Masse einzuwerfen. — Seit der Einleitung der Klage ist die Witwe Gözel-Albers gestorben. Die Klage wurde jedoch vom Rekursbeklagten Otto Gözel aufrechterhalten. Die Streitfrage wurde folgendermaßen formuliert:

„Wie ist der Nachlaß des 1899 verstorbenen D. Gözel-Albers, Schaffhausen, festzustellen und zu teilen?

„Sind nicht speziell die Vorempfänge der Beklagten auf 43,052 Fr. 80 Cts. Wert 31. Dezember 1908 festzusetzen und hat sie nicht das zu viel Empfangene wieder in die Masse einzuwerfen?“

B. — Beide kantonalen Instanzen (das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 10. November 1909 und die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Urteil vom 22. Dezember 1909) haben sich zur Behandlung dieser Klage kompetent erklärt, die I. Instanz mit der Motivierung, daß nach Art. 2 BG betr. d. zivilt. Verh. d. N. u. A. die Beklagte hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Verhältnisse, also auch ihrer erbrechtlichen Verhältnisse, der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes Zürich unterstehe; die II. Instanz mit folgender Motivierung: Bezüglich der erbrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen enthalte das erwähnte Bundesgesetz lediglich eine allgemeine Bestimmung über die „Eröffnung“ einer Erbschaft (Art. 23), dagegen im Gegensatz zu Art. 538 ZGB keine Gerichtsstandsnorm für Erbschaftsstreitigkeiten (abgesehen von Art. 28 betreffend Schweizer im Auslande). Sei die Beklagte also als im Kanton Zürich niedergelassen zu betrachten, so unterliege sie gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes in Bezug auf ihre erbrechtlichen Verhältnisse dem zürcherischen Rechte. Das Nämliche treffe zu, wenn sie Bürgerin des Kantons Zürich sein sollte. Maßgebend sei demnach § 209 des Rechtspflegegesetzes, wonach Klagen in der Regel beim Gerichte des Wohnortes des Beklagten anzubringen seien. Die Aus-

nahmebestimmung des Art. 93 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, die für Streitigkeiten über Erbschaften den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers vorsehe, treffe nach der Auslegung, die diese Vorschrift erhalten habe, nicht zu, weil der Nachlaß im vorliegenden Fall sich nicht mehr am Wohnsitz des Erblassers befinde, sondern von der Witwe in Besitz genommen und in den Kanton Zürich verbracht worden sei. (Zürcher Blätter N. F. 3 Nr. 156). Hiemit stehe das Recht des Kantons Schaffhausen nicht in Widerspruch (wird im einzelnen ausgeführt).

C. — Gegen dieses Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig ergriffene staatsrechtliche Rekurs, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben wegen Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Dem Rekurse wurde folgendes, namens des „Waisengerichts Schaffhausen“ von dessen Präsidenten und Sekretär ausgestelltes „Attest“ beigelegt:

„Im Jahr 1899 ist in Schaffhausen der Schaffhauser Bürger D. Gözel mit Hinterlassung eines Vermögens von zirka 200,000 Fr., einer Witwe und dreier Kinder gestorben. Nach Vorschrift der hierorts geltenden Gesetzesbestimmungen ist über den Nachlaß ein amtliches Inventar und eine Vermögensaus-scheidung vorgenommen worden. Auf eine Teilung haben die Erben vorläufig verzichtet und es ist vereinbart worden, daß das Vermögen bis auf weiteres der Witwe zur Nutzung und Verwaltung übergeben werde. — Im September 1909 ist die Witwe Gözel in Berlingen, Kanton Thurgau, gestorben. Frau Alice Zücker-Gözel in Zürich, eine Tochter und Erbin des verstorbenen D. Gözel, ist beim Waisengericht um Vornahme der amtlichen Teilung des Nachlasses ihres Vaters eingekommen und wir halten uns nach den hierorts bestehenden Gesetzen für verpflichtet, diesem Begehren zu entsprechen und wir werden auch die Erben behufs Vornahme der Teilung vor unsere Behörde zitieren.

„Daß wir zur Eröffnung der Erbschaft befugt waren, ergibt

„sich aus Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter ohne weiteres von selbst. Nach Schaffhauser Gesetz, Privatrecht und Gesetz über das Verfahren bei Beschreibungen und Teilungen, ist nun aber für jede im Kanton eröffnete Erbschaft die amtliche Inventarisierung und Teilung vorgeschrieben. Die amtliche Teilung ist auch dann vorzunehmen, wenn zunächst nur die Inventarisierung stattgefunden hat und die eigentliche Teilung, wie in concreto, aufgeschoben worden ist. Durch den Wohnsitzwechsel des überlebenden Ehegatten ist hierin keine Änderung eingetreten, vide Art. 26 des Bundesgesetzes über die zivilrechtl. Verhältnisse.“

„Danach war die Teilung des Nachlasses D. Göbel seit seinem Ableben bei uns pendent und da die Teilung nunmehr verlangt wird, so halten wir uns für verpflichtet, ihr Folge zu geben.“

D. — Namens des Rekursbeklagten Otto Göbel wurde Abweisung des Rekurses beantragt und dabei gegen die Würdigung des vorstehenden „Attestes“ Einsprache erhoben, da demselben kein Beschluß des Waisengerichtes zu Grunde liege.

E. — Die einschlägigen Bestimmungen des zürcherischen Rechtspflegegesetzes und des Einführungsgesetzes zum SchRG lauten:

§ 209 RPsG: „Klagen und Gesuche sind bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten anzubringen. Hat der Beklagte keinen festen Wohnsitz, so wird sein Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten bekannten Aufenthaltsort bestimmt.“

„Vorbehalten bleiben diejenigen Klagen, welche an einen besonderen Gerichtsstand gebracht werden müssen (§§ 212 und 213), oder nach der Wahl des Klägers gebracht werden können (§§ 214 bis 217), sowie die Einsprachen gegen Berehelichungen, die Ehescheidungsklagen und die Klagen auf Bevormundung und Entziehung der väterlichen oder ehelichen Vormundschaft, welche am Heimatsorte des Beklagten anzubringen sind, wenn derselbe außerhalb des Kantons wohnt.“

§ 212 RPsG: „Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse, sowie alle Klagen der Erbschaftsgläubiger gegen die Ver-

„lassenschaft gehören, solange die Teilung noch nicht beendet ist, vor den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers.“

§ 93 Abs. 1 EFG z. SchRG: „Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse gehören, so lange die Erbanstreiter dieselben noch nicht in Besitz genommen haben, vor den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da die Rekurrentin sich über Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter beschwert, so ist das Bundesgericht nach Art. 38 dieses Gesetzes, sowie nach Art. 180 Ziff. OG, zur Annahme des Rekurses kompetent.

2. — Mit Recht (vergl. übrigens Burckhardt, Kommentar zur BB S. 608) haben beide kantonalen Instanzen angenommen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Erbteilungsklage bzw. um eine Erbstreitigkeit handle und daß somit Art. 59 BB hier nicht anwendbar sei. Dagegen haben beide Instanzen den Art. 2 BG betr. zivilrechtl. Verh. d. N. u. A. insofern unrichtig ausgelegt, als sie davon ausgegangen sind, daß es nach diesem Artikel bei Erbstreitigkeiten auf den Wohnsitz des beklagten Erben ankomme, während nach jener Bestimmung in Wirklichkeit der Wohnsitz des Erblassers maßgebend ist. Vergl. BG 30 I S. 53 f. Erw. 3, — im Gegensatz zu Bader, Kommentar, 4. Aufl. Anm. 19 zu Art. 2 und einem daselbst zitierten frühern Urteil der I. Appellationskammer des zürcher. Obergerichts (Blätter für zürcher. Rechtspflege n. F. 3 Nr. 156 Erw. 2).

Als unrichtig erscheint sodann auch die Annahme der II. Instanz, daß das erwähnte Bundesgesetz keine Gerichtsstandsnorm für Erbstreitigkeiten enthalte: gerade Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt ja, daß die Niedergelassenen und Aufenthalter in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Verhältnisse (wozu nach Art. 1 auch die erbrechtlichen Verhältnisse gehören) „der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes“ — nicht dem „Rechte“ des Wohnsitzes, wie im angeführten Urteil ungenauerweise zitiert wird — unterstehen.

3. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß, wenn das erwähnte Bundesgesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, der Rekurs gestützt auf Art. 2 dieses Gesetzes begründet erklärt

werden müßte, da die gegen die Rekurrentin eingeleitete Klage die erbrechtlichen Verhältnisse einer Person betrifft, deren letzter Wohnsitz sich in Schaffhausen befunden hatte; denn daß unter dem Wohnsitz, wenn es sich um einen Verstorbenen handelt, nur der letzte Wohnsitz dieses Verstorbenen gemeint sein kann, bedarf keiner Ausführung und ergibt sich übrigens per analogiam auch aus Art. 22 und 23 des Bundesgesetzes.

Nun steht aber fest, daß der Erblasser der heutigen Litiganten in seinem Wohnsitzkanton Schaffhausen zugleich heimatberechtigt war. Das mehrerwähnte Bundesgesetz aber ist nach der ausdrücklichen Bestimmung seines Art. 1 lediglich auf die zivilrechtlichen Verhältnisse der in einem Kanton wohnenden „Niedergelassenen und Aufenthaltler aus andern Kantonen“ anwendbar. Obwohl also, wie ausgeführt, die Erwägung, auf Grund deren die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts dazu gelangt ist, die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes in casu zu verneinen, auf einer unrichtigen Auslegung dieses Bundesgesetzes beruht, so kann doch in dem Endresultat der Argumentation des angefochtenen Urteils, wonach das Bundesgesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, eine Verletzung dieses Bundesgesetzes nicht erblickt werden, — so unbefriedigend es auch sein mag, daß die Gerichtsbarkeit des Kantons Schaffhausen im konkreten Falle gerade deshalb ausgeschaltet werden konnte, weil der Erblasser der Litiganten in Schaffhausen heimatberechtigt war, während, wenn er Bürger eines andern Kantons gewesen wäre, nach Art. 2 des Bundesgesetzes der Rekurs ohne weiteres begründet erklärt werden müßte.

4. — Kann, wie dargetan, in der Annahme des angefochtenen Urteils, daß das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei, eine Verletzung dieses Bundesgesetzes nicht erblickt werden, so führt dies notwendig zur Abweisung des Rekurses. Denn darnach ist die Kompetenzfrage im vorliegenden Falle mit Recht auf Grund der kantonalen Gesetzgebung entschieden worden; ob aber diese richtig oder unrichtig interpretiert worden sei, insbesondere ob der kantonale Richter mit Recht § 209 und nicht § 212 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes bezw. § 93

des Einführungsgesetzes zum SchKG angewendet habe — letztere Bestimmungen statuieren unter gewissen Bedingungen den „Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers“ —, und ob auch das schaffhausenerische Recht richtig ausgelegt worden sei, entzieht sich der Überprüfung des Bundesgerichts. Dieses könnte nur im Falle eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen den zürcher und den schaffhausener Gerichten einschreiten; ein solcher ist jedoch formell nicht anhängig gemacht worden und liegt auch zur Zeit tatsächlich nicht vor, da im Kanton Schaffhausen lediglich namens des „Waifengerichts“, welches (trotz dieser seiner Bezeichnung) keine gerichtliche, sondern eine Administrativbehörde ist, die Bereitschaft zur amtlichen Teilung des Nachlasses erklärt wurde. Das Bundesgericht aber hat nicht schon im Falle der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Kompetenzkonfliktes einzuschreiten, sondern erst, wenn ein solcher effektiv vorhanden ist. Vergl. BGE 32 I S. 45 f.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Auslieferung nach dem Auslande. Extradition aux Etats étrangers.

Vergl. Nr. 51. — Voir n° 51.